

SATZUNG

über die Erhebung von Auslagen und Bibliotheksgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

Aufgrund von § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.56) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim im Umlaufverfahren am 30. November 2006 folgende Bibliotheksgebührensatzung beschlossen. Der Präsident hat dieser Satzung am 30.11.2006 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle Benutzer der Hochschulbibliothek.

§ 2 Mahn- und Verspätungsgebühren

Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit für die erste Mahnung 1,50 €, für die zweite Mahnung zusätzlich 3,00 € für jede ausgeliehene Einheit, für die dritte Mahnung zusätzlich 10,00 € für jede ausgeliehene Einheit und für die letzte Mahnung zusätzlich 10,00 € für jede ausgeliehene Einheit erhoben.

§ 3 Auslagenersatz

(1) Von Bibliotheksbenutzern sind Auslagen für Postgebühren und Ähnliches in der angefallenen Höhe zu erstatten.

(2) Für die Nutzung von Kopierer und Drucker in der Bibliothek werden Auslagen erhoben. Diese betragen je DIN A4 Seite 0,05 € beim Kopierer und 0,10 € beim Drucker.

§ 4 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer es verloren, beschädigt oder nach der letzten Mahnung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Ersatzbeschaffung nicht mehr möglich ist. Der Gebührenanspruch sowie der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 5 Schließfächer

(1) Die Nutzung der Schließfächer ist gegen vorgesehenes Münzpfand und nur während des Aufenthalts in der Bibliothek gestattet. Die Benutzer haben die Fächer nach Verlassen der Bibliothek wieder zu öffnen.

(2) Der Benutzer hat bei Verlust des Schließfachschlüssels die Kosten für die Ersatzbeschaffung als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Verschlussene Fächer werden von Amts wegen abends geöffnet. Vom Benutzer wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

§ 6 Benutzungsausweis

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule im Sinne von § 9 Abs. 1 und Abs. 4 LHG erhalten gegen Vorlage des Personalausweises bzw. einer Immatrikulationsbescheinigung einen Benutzungsausweis für die Hochschulbibliothek.

(2) Für die Neuausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird zusätzlich zu den Beschaffungskosten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Mannheim, den 30.11.2006

Prof. Rudolf Meister, Präsident